

II-2217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 11401J

A n f r a g e

1981 -04- 09

der Abgeordneten Helga WIESER, Josef Steiner, Dr. Steidl  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend das Verbot der Ankündigung zur Herbeiführung un-  
züchtigen Verkehrs

In den letzten Jahren ist in verschiedenen periodischen Druck-  
schriften in Ansehung der auf die Herbeiführung unzüchtigen Ver-  
kehrs abzielenden Annoncen (sogenannte "Kontaktanzeigen") eine  
deutlich zahlenmäßige Steigerung zu beobachten. Nach dem § 219  
StGB ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit  
einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer öffentlich  
eine Ankündigung erläßt, die bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr her-  
beizuführen, und die nach ihrem Inhalt geeignet ist, berechtigtes  
Ärgernis zu erregen.

Der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zufolge ist  
das öffentliche Erlassen einer Ankündigung, die ihrem Inhalte nach  
dazu bestimmt ist, Sexualbeziehungen einer gegen die guten Sitten  
grob verstoßenden Art (wirklich) zustande zu bringen, mag ihr auch  
kein Erfolg beschieden sein, dem § 219 StGB zu unterstellen. Tat-  
bestandsmäßig im Sinne der zitierten Gesetzesstelle ist daher eine  
Annonce, die eindeutig eine in entsprechend aufdringlicher (ab-  
stoßender) Form geschehende Anbahnung von Sexualkontakten, die aus  
strafrechtlicher Sicht als relevanter Störfaktor zu werten sind,  
zum Inhalt hat. Da der im § 219 StGB verwendete Begriff "unzüchtig"  
im Sinne des § 1 Pornographiegesetz auszulegen ist, ergibt sich  
daraus, daß Kontaktanzeigen nur dann der Strafdrohung des § 219  
StGB unterfallen, wenn sie jedermann, der sozial integriert ist,

als unerträglich empfindet, was insbesondere bei sadistischen, masochistischen oder kriminell homosexuellen Sexualbetätigungen der Fall ist, während heterosexuelle oder andere straflose sexuelle Betätigungen nicht davon erfaßt werden (Oberster Gerichtshof, 11.6.1975, 9 Os 65/74 = Evidenzblatt 1976/60). Als ein strafrechtlich relevanter Störfaktor und demnach als unzüchtig im Sinne des § 1 Pornographiegesezt bzw. des § 219 StGB ist jedenfalls ein Mehrpersonenverkehr anzusehen (Foregger-Serini, StGB<sup>2</sup>, 370).

Die vielen Kontaktanzeigen während der letzten Zeit haben in nicht geringem Maße Ankündigungen zur Herbeiführung von Mehrpersonenverkehr bzw. masochistischen oder sadistischen Sexualakten zum Gegenstand. Da kein Rückgang, sondern - wie eingangs erwähnt - ein Ansteigen solcher Kontaktanzeigen zu registrieren ist, erscheint die Schlußfolgerung naheliegend, daß derartige Ankündigungen zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs kaum geahndet werden, obwohl die strafrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Darüberhinaus erscheint auch die Strafbestimmung des § 219 StGB im Hinblick auf die restriktive Auslegung des Begriffes der Unzüchtigkeit im Sinne des § 1 Pornographiegesezt durch den Obersten Gerichtshof (vergleiche hierzu die Kritik von Schick in der Österreichischen Juristenzeitung 1976, 96 ff) nicht ausreichend, um allen auf sexuellem Gebiet auftretenden gesellschaftlichen Störfaktoren erfolgreich zu begegnen. Da das - wenngleich professionell vorgenommene - Anbieten von gewerbsmäßiger heterosexueller (oder anderer strafloser sexueller) Betätigung nicht von der Strafdrohung des § 219 StGB erfaßt wird, kommt es in den Zeitungen zu einer praktisch ungehinderten Ausbreitung von Annoncen, die von Prostituierten (beiderlei Geschlechts) aufgegeben werden. Hiedurch wird einem explosionsartigen Ansteigen der Prostitution Vorschub geleistet, und zwar in - insbesondere ländlichen - Regionen, die bisher von diesem Laster weitgehend verschont geblieben sind. Diese Ausbreitung der käuflichen Unzucht hat bereits vielerorts zur Empörung unter den mit den rechtlich geschützten Werten ver-

- 3 -

bundenen Staatsbürgern geführt und wird als echter sozialer Störfaktor angesehen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Wieviele Anzeigen wegen des Vergehens nach dem § 219 StGB wurden im Jahre 1980 an die Staatsanwaltschaften (bzw. an die Bezirksanwälte) erstattet?
- 2) Wieviele dieser Anzeigen wurden
  - a) von den Sicherheitsbehörden oder anderen öffentlichen Stellen
  - b) von Privatpersonenerstattet?
- 3) Wieviele dieser Anzeigen wurden vom öffentlichen Ankläger zum Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung nach dem § 219 StGB gemacht?
- 4) Wieviele dieser Anzeigen führten zu rechtskräftigen Schuldsprüchen durch die Strafgerichte?
- 5) Wieviele dieser Schuldsprüche betrafen sogenannte "Kontaktanzeigen" in Zeitungen?
- 6) Werden Sie sich für die Schaffung einer Strafbestimmung einsetzen, die von Prostituierten (beiderlei Geschlechts) aufgebene Kontaktanzeigen, mit denen für die Herbeiführung heterosexueller geschlechtlicher Betätigung geworben wird, unter Strafe stellt?